1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. September 1970	Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 70	**Neufassung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer** . . . . . *GVBl. II 42-5*	565
16. 9. 70	**Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG)** . . . . . *GVBl. II 34-8*	573
23. 9. 70	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes . *GVBl. II 24-9*	576
21. 9. 70	Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Psittakose-Verordnung . . . . . *GVBl. II 356-91*	576
23. 9. 70	Verordnung zur Übertragung der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern zweiter Ordnung auf das Land . . . . . *GVBl. II 85-16*	577
11. 9. 70	Sechste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI-GebO) . . . . . *Ändert GVBl. II 363-10*	578
14. 9. 70	Anordnung über die Zuständigkeit nach § 8 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße . . . . . *GVBl. II 61-12*	579
18. 9. 70	Verordnung über den organisatorischen Aufbau und die Zuständigkeiten der Landeskulturverwaltung . . . . . *GVBl. II 81-14*	580
2. 9. 70	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung . . . . . *GVBl. II —*	580

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer*)

Vom 14. September 1970

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 400) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14. März 1956 (GVBl. S. 83) in der vom 1. Juli 1970 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 14. September 1970

Der Hessische Minister des Innern

Dr. Strelitz

*) GVBl. II 42-5

Gesetz über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14. September 1970

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergläubiger

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Besteuerung sind die im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen.

(2) Steuerpflichtige Vergnügungen sind insbesondere:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle, karnevalistische Veranstaltungen, Bunte Abende,
2. Varieté- und Kabarettvorstellungen,
3. Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art,
4. das Abbrennen von Feuerwerken,
5. Schaustellungen, Modeschauen und Ausstellungen zur Unterhaltung oder Belustigung,
6. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten,
7. sportliche Veranstaltungen,
8. Preiskegeln, Preisschießen, Preisbillard, Schach- und Skatturniere und andere Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen,
9. Vorführung von Filmen,
10. Vorführung von Licht- und Schattenbildern,
11. Theaterveranstaltungen, Ballette und sonstige Vorführungen der Tanzkunst, Puppenspiele, Kleinkunstvorführungen und Revuen,
12. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen,
13. Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen,
14. das Halten von Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen in Gaststätten, Vereinsräumen oder an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

(3) Eine Veranstaltung verliert nicht dadurch ihren Charakter als Vergnügung, daß sie gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

(4) Als Vergnügungen sind nicht anzusehen:

1. Veranstaltungen ausschließlich politischer, religiöser, erzieherischer oder wissenschaftlicher Art sowie Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, wenn die Veranstaltungen ausschließlich der Pflege der Weltanschauung dienen,
2. Veranstaltungen der Wirtschaftswerbung, wenn nicht Speisen oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden oder unterhaltende Darbietungen mit ihnen verbunden sind,
3. Familienfeiern, die in Hotels oder Gaststätten abgehalten werden.

§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Der Steuer unterliegen nicht:

1. Opern, Symphoniekonzerte, Kammermusik, Kirchenmusik und Chormusik,
2. Schau- und Singspiele, Operetten, Kabarettvorstellungen, Puppenspiele, Ballette und sonstige Vorführungen der Tanzkunst sowie Solistenkonzerte, wenn diese Veranstaltungen als künstlerisch hochstehend anerkannt sind,
3. Veranstaltungen, die ausschließlich dem Unterricht an öffentlichen oder privaten Schulen dienen oder Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulbehörde überwiegend für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden; bei privaten Schulen jedoch nur, wenn es sich um staatlich genehmigte Ersatzschulen oder um Ergänzungsschulen handelt, die den Betrieb der Schulaufsichtsbehörde angezeigt haben oder staatlich genehmigt sind,
4. Veranstaltungen der Jugendpflege, an denen überwiegend Jugendliche und deren Angehörige teilnehmen, sofern sie nicht mit gemeinschaftlichem Gesellschaftstanz verbunden sind,
5. Veranstaltungen von Vereinen, die kulturellen oder volksbildenden Zwecken dienen, wenn die Veranstaltung als wertvoll anerkannt ist,
6. Tierschauen, Zirkusvorstellungen,
7. Veranstaltungen, die von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen durchgeführt werden, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden; Vereins- oder Betriebsräume gelten nicht als private Wohnräume,

8a. Sportliche Veranstaltungen ohne Entgelt zahlende Zuschauer,

8b. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein für gewerbsmäßige Veranstaltungen dieser Art und für solche Veranstaltungen, mit denen ein

Wettbetrieb oder eine Tanzbelustigung verbunden ist. Veranstaltungen, für deren Besuch ein Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder erwerbsmäßig betreiben, mit Ausnahme von Fußballspielen,

9. Pferdeleistungsschauen und Pferdeleistungsprüfungen — mit Ausnahme der Pferderennen —, sofern sie von der zuständigen Kommission genehmigt sind und unter ihrer Aufsicht durchgeführt werden. Finden jedoch im Zusammenhang mit Pferdeleistungsschauen oder Pferdeleistungsprüfungen weitere Veranstaltungen statt, so unterliegen diese, wenn im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der vollen Besteuerung,
10. Veranstaltungen, die unmittelbar kirchlichen oder weltanschaulichen oder wohltätigen Zwecken dienen, wenn sie von Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, oder von anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt werden,
11. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 30. April bis 2. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, Behörden oder Betrieben durchgeführt werden,
12. Veranstaltungen, die aus Anlaß des Erntedankfestes an dem hierfür bestimmten Sonntag durchgeführt werden,
13. Veranstaltungen der in § 2 Abs. 2 Nr. 9 bis 13 genannten Art, die von politischen, gewerkschaftlichen, berufsständischen, religiösen oder weltanschaulichen Organisationen durchgeführt werden, wenn die Veranstaltungen die Grundlage zu Diskussionen und Belehrungen über kulturelle, politische, wissenschaftliche, religiöse, weltanschauliche oder künstlerische Bildungsfragen bilden,
14. Tanzunterricht, sofern er von Tanzlehrern und ohne die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Bezahlung erteilt wird.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 10 und 13 tritt nicht ein für Veranstaltungen geselliger Art und für solche Veranstaltungen, bei denen getanzt wird oder bei denen Getränke oder Speisen gegen Bezahlung abgegeben werden.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).

(2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 24 Abs. 3).

(3) In den Fällen des § 21 gilt der Halter als Veranstalter.

§ 5

Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben:

1. als Kartensteuer, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird,
2. als Pauschsteuer
   a) soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder ohne sonstige Ausweise zugänglich ist,
   b) wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Erhebung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann, oder wenn die Pauschsteuer höher ist.

(2) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen. Als Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen gilt nicht, wer sich dabei selbst sportlich betätigt.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

Zweiter Abschnitt

Kartensteuer

§ 6

Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Gemeinde im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Gemeinde erbracht wird.

(2) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten (§ 13) oder sonstige von der Gemeinde genehmigte Ausweise, die im Sinne dieses Gesetzes als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(3) Beim Übergang von einem Platz mit niedrigerem auf einen Platz mit höherem Eintrittsgeld sind Zuschlagskarten auszugeben.

§ 7

Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preise einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird. Es ist unerheblich, ob die Vergütung vor, während oder nach der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung, soweit sie 0,30 Deutsche Mark übersteigt, für Programme, soweit sie 0,50 Deutsche Mark übersteigt und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Sind in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke einbegriffen, so sind diese Beträge nach lokalüblichen Sätzen bei der Steuerberechnung außer Ansatz zu lassen.

(3) Wird von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird sie dem Entgelt hinzugerechnet, soweit sie zur Deckung der Unkosten der Veranstaltung bestimmt ist. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so hat die Gemeinde ihn zu schätzen; er ist mit mindestens 20 v. H. des Entgelts anzusetzen.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 8

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Das Entgelt für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.), ist auf die Zahl der zugesicherten Veranstaltungen aufzuteilen. Die Steuer ist von dem auf die einzelnen Veranstaltungen entfallenden Teilbetrag nach dem für sie festgesetzen Steuersatz zu berechnen. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Die Steuer ist für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, nach der Anzahl der Personen zu berechnen. Ist die Anzahl der Personen unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Maßgebend ist der Preis der entsprechenden Einzelkarten.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 9

Allgemeiner Steuersatz

Der Steuersatz beträgt, unbeschadet der Sonderregelung in den §§ 10 und 11, allgemein mindestens 10 v. H. und höchstens 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts (§ 7); er kann für Tanzveranstaltungen bis auf 25 v. H., für karnevalistische Veranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle bis auf 30 v. H. sowie für Catcher-, Damenringkampf- oder Damenboxkampfveranstaltungen bis auf 40 v. H. erhöht werden.

§ 10

Besondere Steuersätze für die Vorführung von Filmen

(1) Für die Vorführung von Filmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 9) beträgt der Steuersatz mindestens 15 v. H. und höchstens 20 v. H. des Preises oder Entgelts.

(2) Eine Steuer wird nicht erhoben

1. für Filmvorführungen, bei denen ein oder mehrere Filme mit einer Gesamtlänge von mehr als 250 m oder von mehr als 100 m Schmalfilm, die von einer von der Landesregierung hierfür bestimmten Stelle als „wertvoll" oder „besonders wertvoll" anerkannt sind, oder eine deutsche Wochenschau gezeigt werden;
2. für die Vorführung von Filmen durch Wanderfilmtheater, wenn die Vorführung in einer Gemeinde stattfindet, die mehr als fünf Kilometer von der nächsten Gemeinde mit einem ständigen Filmtheater entfernt ist;
3. für die Vorführung von Märchenfilmen.

(3) Die Anerkennung wird mit dem Tage des Eingangs des Antrags bei der von der Landesregierung bestimmten Stelle wirksam. Sie wird für Dokumentar-, Kultur- oder Jugendfilme mit Ablauf des fünften auf die Bewertung folgenden Jahres unwirksam.

§ 11

Ermäßigte Steuersätze

Der allgemeine Steuersatz (§ 9) ermäßigt sich um die Hälfte

1. für Veranstaltungen, die als künstlerisch oder kulturell wertvoll anerkannt sind, wenn dabei weder getanzt wird, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung abgegeben werden,
2. für Pferderennen.

§ 12

(weggefallen)

§ 13

Eintrittskarten

Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 24) hat der Veranstalter die Karten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle der Gemeinde vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten sind von der Steuerstelle oder deren Beauftragten abzustempeln.

§ 14

Entwertung und Vorzeigung

Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwer-

tung der abgestempelten Karte gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

§ 15
Nachweisung

Über die ausgegebenen Karten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die während der Dauer der Veranstaltung zur Einsicht durch den damit Beauftragten der Gemeinde bereitzulegen ist. Dem Beauftragten ist zur Prüfung der Nachweisung in der Geschäftszeit Einsicht in die Geschäftsbücher und in die Kartenbestände zu gestatten. Die Nachweisung und die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate lang aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann durch Auslieferung an die Gemeinde ersetzt werden.

§ 16
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind. Über die Kartensteuer ist binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen.

(2) Auf Grund der Abrechnung setzt die Gemeinde die Steuer fest und teilt sie dem Steuerschuldner mit. Ein förmlicher Steuerbescheid braucht nicht erteilt zu werden.

(3) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, wird die Steuer mit Ablauf von drei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerschuldner fällig.

§ 17
Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 und 24 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Gemeinde die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 18
Steuerzuschlag

Wenn der Steuerschuldner (§ 4) die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 24), für die Vorlegung der Karten (§ 13) oder für die Abrechnung (§ 16) nicht wahrt, kann die Gemeinde einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar ist.

Dritter Abschnitt

Pauschsteuer

§ 19
Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer wird, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 20 bis 22 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme berechnet. Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze (§§ 9 bis 11) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von dem Teilnehmer zufließenden Einnahmen; § 7 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für Preiskegeln, Preisschießen, Preisbillard, Schach- und Skatturniere sowie für das Ausspielen von Geld- oder Sachwerten, die in Gast- und Schankwirtschaften, Vereinsräumen sowie anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten oder in Vereinen oder Gesellschaften allein oder neben anderen Veranstaltungen durchgeführt werden, ist eine Steuer von 15 v. H. der Roheinnahme zu entrichten.

(3) Für das Spielen um Geld- oder Sachwerte in Spielklubs, Vereinen oder Gesellschaften in öffentlichen wie in privaten Lokalen beträgt die Steuer 33⅓ v. H. der Roheinnahmen an Geld- oder Sachwerten. Als Roheinnahmen gelten dabei sämtliche dem Spielunternehmen aus dem Spiel- oder Klubbetrieb zufließenden Roheinnahmen ohne jeden Abzug. Zur Durchführung der Erhebung der Steuer kann die Gemeinde die erforderlichen Vorschriften erlassen.

(4) Die Gemeinde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

§ 20
Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für die nachstehend aufgeführten Volksbelustigungen wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis.

(2) Die Pauschsteuer beträgt täglich für

1. Fahrgeschäfte:
   a) Hochbahnen, bei denen die Wagen durch Kettenaufzug hochgezogen werden, das zweifache eines Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz,
   b) Spezialbahnen, die nicht zu Buchstabe a) gehören, das 50fache eines Einzelpreises,
   c) Rundfahrgeschäfte das 30fache eines Einzelpreises, jedoch für Kinderfahrgeschäfte aller Art das 20fache eines Einzelpreises;

2. Schaukeln:
   a) moderner Bauart bis 8 Schiffe das 20fache, über 8 Schiffe das 30fache eines Einzelpreises,
   b) alter Bauart das 20fache eines Einzelpreises,
   c) Kinderschaukeln das 10fache eines Einzelpreises;
3. Schaugeschäfte und Belustigungen besonderer Art:
   a) mit mechanischem Antrieb, jedoch ohne artistische Darbietungen, oder Schaugeschäfte mit artistischen Darbietungen und Steilwandfahrgeschäfte
      bis 5 m Frontlänge das 10fache
      bis 10 m Frontlänge das 20fache
      über 10 m Frontlänge das 30fache
      eines Einzelpreises;
   b) Rotoren das 100fache eines Einzelpreises;
4. Schießbuden und -hallen, Ballwurfbuden als Belustigungen:
      bis 8 m Frontlänge das 20fache
      über 8 m Frontlänge das 30fache
      eines Einzelpreises für einen Schuß oder Wurf;
5. Ausspielungsgeschäfte aller Art:
      bis 5 m Frontlänge das 10fache
      bis 10 m Frontlänge das 20fache
      über 10 m Frontlänge das 30fache
      eines Einzelpreises;
6. Kraftmesser, Elektrisier-Apparate, Lungenprüfer und ähnliche Geschäfte das 10fache eines Einzelpreises;
7. Reitbuden (Hippodrom) das 20fache eines Einzelreitpreises;
8. andere Belustigungen das 10fache eines Einzelpreises.

Die Steuer wird auf volle 10 Pfennige aufgerundet.

§ 21

Nach festen Steuersätzen oder nach dem Anschaffungswert

(1) Die Pauschsteuer wird für das Halten

1. eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates,
2. einer Einrichtung zur Wiedergabe von Musikdarbietungen in Gast- und Schankwirtschaften, in Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten berechnet.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat:

1. für die in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Apparate
   a) mit Gewinnmöglichkeit 15,— Deutsche Mark
   b) ohne Gewinnmöglichkeit 5,— Deutsche Mark
2. für die in Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Einrichtungen 10,— Deutsche Mark.

(3) Die Steuer ist innerhalb der ersten vierzehn Tage eines jeden Kalendervierteljahres im voraus zu entrichten. Übersteigt die Jahressteuer den Betrag von 20,— Deutsche Mark nicht, so ist sie in den ersten vierzehn Tagen des Rechnungsjahres in einem Betrage für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu zahlen.

(4) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche der Gemeinde anzuzeigen. Die Bestimmung des § 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Auf Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfange, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 keine Anwendung.

(6) Für das Abbrennen von Feuerwerken jeder Art ist eine Steuer von 10 v. H. des Anschaffungswertes der Feuerwerkskörper einschließlich der Kosten des Aufbaues und des Abbrennens zu entrichten.

§ 22

Nach der Größe der benutzten Räume

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfeierlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlicher Nebenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt 30 Pfennige für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Wird bei der Veranstaltung getanzt, so erhöht sich die Steuer um 50 v. H. dieses Satzes. Sie erhöht sich um 80 v. H. für karnevalistische Veranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle.

(3) Bei Veranstaltungen, die über die allgemeine Polizeistunde hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H. bis zum Zweifachen des in Abs. 2 genannten Sat-

zes. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Berechnung der Steuer nach den Abs. 1 bis 3 schwer durchführbar ist.

§ 23
Entrichtung

(1) Die Pauschsteuer ist bei der Anmeldung zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Ein förmlicher Steuerbescheid braucht nicht erteilt zu werden.

(2) Spielklubs, Vereine und Gesellschaften (§ 19 Abs. 3) haben die Steuer grundsätzlich täglich zu entrichten. Die Gemeinde kann hierin je nach der geleisteten Sicherheit (§ 24 Abs. 5) mit dem Veranstalter besondere Zahlungsfristen vereinbaren.

(3) Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 24
Anmeldung, Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Gemeinde anzumelden, in deren Bezirk sie stattfinden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Veranstalter kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Die Gemeinde kann bei der Anmeldung die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen.

§ 25
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Auf die in § 4 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 3 Steuerfreiheit beansprucht wird, finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steueraufsicht sinngemäß Anwendung. Insbesondere haben die Veranstalter und ihre Angestellten oder Beauftragten, die Inhaber der zur Veranstaltung benutzten Räume sowie die Besucher der Veranstaltungen den von der Gemeinde beauftragten Prüfern jede Auskunft zu erteilen, die diese zur Durchführung der Vorschriften von ihnen fordern. Die gleiche Pflicht hat, wer gewerbsmäßig steuerpflichtige Karten verkauft.

(2) Den mit amtlichem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist Zutritt zu den für die Veranstaltung und die Ausgabe der Karten benutzten Räumen zu gestatten. Sie können der Veranstaltung beiwohnen, Einsicht in die zum Verkauf bestimmten Karten nehmen und bei den Besuchern den Besitz versteuerter Karten feststellen. Sie können unversteuerte oder unvorschriftsmäßige Karten einziehen.

(3) Die Gemeinde ist befugt, zur Nachprüfung der Angaben Einsicht in die Geschäftsbücher und alle sonstigen Unterlagen des zur Auskunft Verpflichteten zu nehmen.

(4) Soweit für die unter § 2 fallenden Veranstaltungen ein Entgelt erhoben wird, sind der Gemeinde für ständige Veranstaltungen zwei Dauerkarten, für andere Veranstaltungen zwei Einzelkarten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Karten sind steuerfrei. Die Inhaber dieser Karten bedürfen keines weiteren amtlichen Ausweises zum Besuche der Veranstaltung.

§ 26
Erlaß und Erstattung der Steuer

(1) Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Einzelfällen oder für bestimmte Arten von Veranstaltungen zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

(2) Für Eintrittskarten, die an Schwerbeschädigte, Erwerbslose, Sozialrentner, Fürsorgeunterstützungsempfänger und Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz ausgegeben werden, wird eine Steuer von dem Veranstalter nicht erhoben, wenn der Eintrittspreis mindestens um die auf die einzelne Karte entfallende Vergnügungssteuer ermäßigt wird.

§ 27
(weggefallen)

§ 28
Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer stehen dem Steuerschuldner die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

§ 29
Entscheidung über Ermäßigungen

(1) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 5 und des § 11 Nr. 1 vorliegen, obliegt

1. für Veranstaltungen, die nur innerhalb des Gebietes einer Gemeinde durchgeführt werden,
   a) in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern dem Gemeindevorstand,
   b) in den übrigen Gemeinden dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung;
2. für Veranstaltungen, die in mehreren Gemeinden durchgeführt werden, so wie für alle Puppenspiele, einer von der Landesregierung zu bestimmenden Stelle.

(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die für die Anerkennung von Veranstaltungen als „künstlerisch hochstehend" und „wertvoll" im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 5 und des § 11 Nr. 1 erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 30

Örtliche Regelung

(1) Die Gemeinde bestimmt durch Satzung, daß die Vergnügungssteuer erhoben wird.

(2) In der Satzung können

1. die Steuersätze im Rahmen der §§ 9 und 10 festgesetzt werden; unterbleibt die Festsetzung, so gelten die in diesem Gesetz bestimmten Mindeststeuersätze als Steuersätze;
2. Abweichungen von den Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 und der §§ 13 und 24 sowie von den Steuersätzen des § 19 Abs. 2 und der §§ 20 bis 22 angeordnet werden; die Steuersätze des § 19 Abs. 2 und der §§ 20 bis 22 dürfen nicht unterschritten und nicht um mehr als das Einfache überschritten werden.

(3) Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.

§ 31

(weggefallen)

§ 32

(weggefallen)

§ 33

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die §§ 3 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 34

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Namentlich werden die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 351) in der Fassung vom 22. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 35), vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2054) und vom 26. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 74)[1]) sowie die hierzu ergangenen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

§ 35

Ausführungsvorschriften

(1) Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(2) § 12 der Rücklagenverordnung für die Gemeinden vom 27. Januar 1956 (GVBl. S. 52) findet auf die Vergnügungssteuer keine Anwendung.

§ 36

Inkrafttreten[2])

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der Vorschrift in Abs. 2 am 1. Mai 1956 in Kraft.

(2) § 29 Abs. 2 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

---

[1]) GVBl. II —

[2]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 14. März 1956.

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG)*)

Vom 16. September 1970

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 411) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz in der vom 22. Juli 1970 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 16. September 1970

Der Hessische Sozialminister

Dr. Schmidt

*) GVBl. II 34-8

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG) in der Fassung vom 16. September 1970

§ 1
Örtliche Träger der Sozialhilfe

Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise; sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

§ 2
Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen; er führt die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

§ 3
Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers

(1) Der überörtliche Träger ist außer für die Aufgaben nach § 100 des Bundessozialhilfegesetzes auch sachlich zuständig

1. bei Nichtseßhaften für die Hilfe zum Lebensunterhalt oder in besonderen Lebenslagen außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Hilfe zur Seßhaftmachung bestimmt ist,
2. bei Krebskranken für die Krankenhilfe, die Hilfe zur Pflege und die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der überörtliche Träger für weitere Aufgaben der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist.

§ 4
Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden durch die Landkreise

(1) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern bestimmen, daß diese Gemeinden den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegende Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei selbständig entscheiden. Zur Durchführung aller Aufgaben sollen in der Regel nur Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern herangezogen werden. Die Landkreise können für die Durchführung der Aufgaben Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

(2) Über die Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden beschließt der Kreisausschuß; der Beschluß ist wie eine Satzung (§ 5 Abs. 3 HKO) öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde ist auf deren Antrag aufzuheben.

§ 5
Heranziehung örtlicher Träger durch den überörtlichen Träger

(1) Der überörtliche Träger kann mit Zustimmung des Sozialministers und des Ministers des Innern bestimmen, daß örtliche Träger dem überörtlichen Träger obliegende Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei selbständig

entscheiden. § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Über die Heranziehung von örtlichen Trägern beschließt die Verwaltungsbehörde des überörtlichen Trägers; der Beschluß ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

§ 6
Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen

(1) Ein Antrag auf Sozialhilfe kann außer bei dem zuständigen Träger auch bei der kreisangehörigen Gemeinde gestellt werden, in welcher der Hilfesuchende sich tatsächlich aufhält. Die Gemeinde leitet den Antrag unverzüglich dem örtlichen Träger zu, falls sie nicht selbst nach § 4 die Aufgabe durchführt.

(2) Der örtliche Träger leitet einen Antrag, über den der überörtliche Träger zu entscheiden hat, unverzüglich diesem zu.

§ 7
Vorläufige Hilfeleistung

(1) Steht nicht fest, welcher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, hat der örtliche Träger, in dessen Bereich der Hilfesuchende sich tatsächlich aufhält, bis zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit einzutreten. Das gilt auch, wenn der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Hilfe aber keinen Aufschub duldet. Der örtliche Träger hat den überörtlichen Träger unverzüglich über seine Maßnahmen zu unterrichten. Dieser hat die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden haben vorläufig die unerläßlich notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn der Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Hilfe aber keinen Aufschub duldet. Sie haben den Träger der Sozialhilfe unverzüglich über ihre Maßnahmen zu unterrichten. Der Träger der Sozialhilfe hat die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

§ 8
Kostenträger

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Bundessozialhilfegesetz, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieser Gesetze obliegen.

(2) Werden Aufgaben nach § 4 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, so hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(3) Werden Aufgaben nach § 5 von örtlichen Trägern durchgeführt, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 9
Ausschluß des gewöhnlichen Aufenthalts

Die Voraussetzungen für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts gelten bei einem Aufenthalt im Notaufnahmelager Gießen oder in den Hessischen Flüchtlingswohnheimen (Landesdurchgangslagern) als nicht erfüllt.

§ 10
Festsetzung der Regelsätze

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 22 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes ist der Sozialminister. Er setzt die Regelsätze im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen fest.

§ 11
Erhöhung der Einkommensgrenze

Der Sozialminister kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen bestimmen, daß für bestimmte Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag und ein höherer Familienzuschlag zugrunde gelegt wird.

§ 12
Anerkennung von Heimen, Anstalten oder gleichartigen Einrichtungen

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 26 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist der Sozialminister.

§ 13
Anmeldung des Erstattungsanspruchs

Zuständige Behörde im Sinne des § 112 des Bundessozialhilfegesetzes ist für die Anmeldung des Erstattungsanspruchs

1. der örtlichen Träger der Regierungspräsident,
2. des überörtlichen Trägers der Sozialminister.

§ 14
Bestellung des Landesarztes

Der Landesarzt im Sinne des § 126 a des Bundessozialhilfegesetzes wird von dem Sozialminister oder der von ihm bestimmten Behörde bestellt.

§ 15
Errichtung und Unterhaltung von Arbeitseinrichtungen

Zuständig für die Errichtung und Unterhaltung oder die Bereitstellung der erforderlichen Arbeitseinrichtungen im Sinne des § 26 des Bundessozialhilfegesetzes ist der überörtliche Träger.

§ 16
Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 3 und 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Frei-

heitsentziehungen für die Unterbringung zur Arbeitsleistung nach § 26 des Bundessozialhilfegesetzes ist die Behörde des Trägers, der infolge der Arbeitsverweigerung Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren hat.

(2) Die Kosten der Überführung und Unterbringung hat der Träger, dessen Behörde den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, zu tragen. Für die Rechte des Trägers der Sozialhilfe aus Ansprüchen des Untergebrachten gegen andere und für den Einsatz des Einkommens und Vermögens finden die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, die für die Hilfe zum Lebensunterhalt gelten, entsprechende Anwendung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 116 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes ist

1. in kreisfreien Städten und in Gemeinden, die nach § 4 Abs. 1 Sozialhilfeaufgaben durchführen, der Gemeindevorstand,
2. in Landkreisen der Kreisausschuß,
3. beim Landeswohlfahrtsverband Hessen der Verwaltungsausschuß.

§ 18

Landesbeirat für Sozialhilfe

(1) Beim Sozialminister ist ein Landesbeirat für Sozialhilfe zu bilden. Er setzt sich zusammen je zur Hälfte aus

1. Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,
2. Vertretern der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Personen aus dem Kreis der Empfänger von Sozialhilfe oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern.

Das Nähere regelt der Sozialminister.

(2) Der Landesbeirat für Sozialhilfe ist vor dem Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften und der Festsetzung der Regelsätze zu hören.

§ 19

Sozialhilfekommission beim überörtlichen Träger

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe hat nach § 16 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen eine Sozialhilfekommission (Deputation) zu bilden, der sozial erfahrene Personen, insbesondere aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern als sachkundige Bürger angehören müssen. Die Sozialhilfekommission soll vor dem Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften gehört werden.

§ 20

Sozialhilfekommission bei den örtlichen Trägern

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben Sozialhilfekommissionen (Deputationen) nach § 72 der Hessischen Gemeindeordnung oder § 43 der Hessischen Landkreisordnung zu bilden, denen sozial erfahrene Personen, insbesondere aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern als sachkundige Bürger angehören müssen. Die Sozialhilfekommission soll vor dem Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften gehört werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für kreisangehörige Gemeinden, die nach § 4 Abs. 1 zur Durchführung aller Aufgaben der Sozialhilfe herangezogen werden.

§ 21

Beteiligung sozial erfahrener Personen beim Widerspruchsverfahren

Der Sozialminister bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Näheres über die beratende Beteiligung sozial erfahrener Personen vor dem Erlaß des Bescheids über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe.

§ 22

Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

(2) Soweit nach anderen Vorschriften die Fürsorgeverbände Aufgaben durchzuführen haben, treten an ihre Stelle die Träger der Sozialhilfe.

§ 23

Inkrafttreten[1])

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

---

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 28. Mai 1962.

Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes*)

Vom 23. September 1970

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 313) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes

1. für das ganze Gebiet einer Gemeinde unter zwanzigtausend Einwohnern,
2. für das ganze Gebiet oder Teile des Gebiets einer Gemeinde von zwanzigtausend bis zu fünfzigtausend Einwohnern,
3. für Teile des Gebiets einer Gemeinde über fünfzigtausend Einwohnern,
4. unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets einer Gemeinde

durch Rechtsverordnung zu verbieten, der Gewerbsunzucht nachzugehen oder das Verbot nach Nr. 4 auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken, wird auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. Oktober 1960 (GVBl. S. 211)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Dr. Strelitz

*) GVBl. II 24-9
1) GVBl. II 24-4

Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Psittakose-Verordnung*)

Vom 21. September 1970

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), geändert durch das Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden nach der Psittakose-Verordnung vom 9. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1055) sind

1. in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3, des § 5 Abs. 3 und — soweit diese Vorschriften sinngemäß Anwendung finden — im Fall des § 7 Abs. 1 der Regierungspräsident;
2. in allen übrigen Fällen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. September 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten

Tröscher

*) GVBl. II 356-91

Verordnung zur Übertragung der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern zweiter Ordnung auf das Land*)

Vom 23. September 1970

Auf Grund des § 47 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird verordnet:

§ 1

Die Ausführung der Unterhaltungsarbeiten an folgenden natürlichen fließenden Gewässern zweiter Ordnung wird auf das Land übertragen:

Nr.	Gewässer	von	bis
1	Dill	Einmündung des Aubaches	Einmündung des Rehbaches
2	Eder	Landesgrenze westlich Hatzfeld	Einmündung der Nuhne
3	Elbbach	Landesgrenze westlich Langendernbach	Mündung in die Lahn
4	Emsbach	Einmündung des Dombaches	Mündung in die Lahn
5	Fulda	Einmündung der Lüder	Einmündung der Schlitz
6	Gersprenz	Brücke Bundesstraße 38 oberhalb Groß-Bieberau	Mörsmühle nördlich Dieburg
7	Haune	Einmündung der Bieber	Einmündung des Steinbaches
8	Horloff	Brücke Bundesstraße 455 bei Grund-Schwalheim	Mündung in die Nidda
9	Horloff Flutbach	Horloffwehr bei Echzell	Mündung in die Horloff
10	Kinzig	Einmündung des Steinebaches	Einmündung der Bieber
11	Lahn	Landesgrenze bei Wallau	Kreisgrenze Biedenkopf-Marburg
12	Modau	Modau-Sandbachwehr östlich Pfungstadt	Mündung in den Stockstadt-Erfelder Altrhein
13	Mümling	Einmündung des Erbaches	Einmündung der Kinzig
14	Nidder	Einmündung des Seemenbaches	Brücke Bundesstraße 45 in Niderau
15	Orke	Einmündung der Aar	Mündung in die Eder
16	Sandbach	Modau-Sandbachwehr östlich Pfungstadt	Mündung in den Stockstadt-Erfelder Altrhein
17	Schlitz	Kreisgrenze Lauterbach-Fulda	Mündung in die Fulda
18	Schwalm	Brücke Bundesstraße 62 bei Alsfeld	Einmündung der Wiera
19	Schwarzbach	Zusammenfluß Daisbach und Dattenbach	Mündung in den Main
20	Twiste	Brücke Bundesstraße 450 unterhalb Braunsen	Landesgrenze nördlich Volkmarsen
21	Wehre	Einmündung der Sontra	Mündung in die Werra
22	Weschnitz	Absperrdamm des Rückhaltebeckens oberhalb Fürth	Landesgrenze westlich Birkenau
23	Wetter	Bundesbahnbrücke bei Rockenberg	Mündung in die Nidda
24	Winkelbach	Bundesbahnbrücke bei Bensheim	Mündung in den Rhein

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

*) GVBl. II 85-16

Sechste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI-GebO)*)

Vom 11. September 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß einer Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 9. Dezember 1966 (GVBl. I S. 323) und Art. 3 des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256) wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI-GebO) vom 14. Juni 1960 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Anmerkung 3 zu Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

   „3. Bei Vermessungsflächen über 2 ha und bei der Vermessung langgestreckter Anlagen (Straßen, Gewässer, Bahnkörper und dgl.) von mehr als 100 m Streckenlänge wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Nr. 17 b und 18) berechnet."

2. Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

   „2. Neben der Gebühr nach Nr. 1 wird eine Feldarbeitsgebühr berechnet. Diese beträgt für den Einsatz eines Meßtrupps bei einer Arbeitszeit — einschließlich Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit —

   bis 4 Std. täglich
   bis zu 60,— DM
   über 4 bis 7 Std. täglich
   bis zu 100,— DM
   über 7 bis 10 Std. täglich
   bis zu 160,— DM
   über 10 Std. täglich
   bis zu 200,— DM."

3. Nr. 17 Buchst. b des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

   „b) Teilungsvermessungen, die Vermessungsflächen über 2 ha und langgestreckte Anlagen (Straßen, Gewässer, Bahnkörper und dgl.) von mehr als 100 m Streckenlänge betreffen (vgl. Anm. 3 zu Nr. 1)".

4. In Nr. 18 des Gebührenverzeichnisses werden die Beträge wie folgt geändert:

   unter Buchst. a:
   „22,— DM" in „28,— DM",
   unter Buchst. b:
   „18,— DM" in „22,— DM",
   unter Buchst. c:
   „11,— DM" in „13,— DM".

5. In Nr. 20 des Gebührenverzeichnisses wird der Betrag „8,— DM" in „10,— DM" geändert.

6. Die Gebührenstaffel C (zu Nr. 7, 8, 12 GebVerz.) erhält nachstehende Fassung:

*) Ändert GVBl. II 363-10

Gebührenstaffel C (zu Nr. 7, 8, 12 GebVerz.)

Zeile	Wert des Gebäudes (Gebäudeteils) oder des Bauvorhabens		Gebühr für Gebäudeeinmessung Lageplan DIN A 4 Gebäudeabsteckung	Gebühr für Lageplan DIN A 3	Gebühr für Lageplan DIN A 2	Gebühr für Lageplan DIN A 1
	über DM	bis DM	DM	DM	DM	DM
1	2		3	4	5	6
1		25 000	60	70	80	90
2	25 000	50 000	80	90	100	110
3	50 000	100 000	110	120	130	140
4	100 000	150 000	140	150	160	170
5	150 000	200 000	180	190	200	210
6	200 000	300 000	220	230	240	250
7	300 000	400 000	260	270	280	290
8	400 000	500 000	300	310	320	330
9	500 000	600 000	350	360	370	380
10	600 000	800 000	400	410	420	430
11	800 000	1 000 000	450	460	470	480
12	je weitere	500 000	120 mehr	120 mehr	120 mehr	120 mehr

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Arndt

Anordnung über die Zuständigkeit nach § 8 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße*)

Vom 14. September 1970

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 23. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1133) wird angeordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit, für den Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und aus besonderen Gründen von allen Vorschriften der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen zu genehmigen, wird auf den Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. September 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Arndt

*) GVBl. II 61-12

Verordnung über den organisatorischen Aufbau und die Zuständigkeiten der Landeskulturverwaltung*)

Vom 18. September 1970

Auf Grund des § 13 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 30. März 1954 (GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 1970 (GVBl. I S. 392), wird verordnet:

§ 1

(1) Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden sind die Hessischen Ämter für Landeskultur. Sie nehmen die Aufgaben der Verbesserung der Agrarstruktur und der Neuordnung im ländlichen Raum wahr.

(2) Obere Flurbereinigungsbehörde ist das Landeskulturamt Hessen. Der Minister für Landwirtschaft und Forsten kann dem Landeskulturamt Hessen Aufgaben zur Durchführung der Siedlung, der Verbesserung der Agrarstruktur und der Neuordnung im ländlichen Raum übertragen.

(3) Oberste Landesbehörde für die Aufgaben der Flurbereinigung, Siedlung, der Verbesserung der Agrarstruktur und der Neuordnung im ländlichen Raum ist der Minister für Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

Die Anordnung über den organisatorischen Aufbau und die Zuständigkeiten der Landeskulturbehörden vom 22. Juni 1954 (StAnz. S. 657)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. September 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

*) GVBl. II 81-14
1) GVBl. II —

Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung*)

Vom 2. September 1970

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes setze ich die Amtsbezeichnung

„Oberkonservator"

fest.

Wiesbaden, den 2. September 1970

Der Direktor des Landespersonalamts
Birkelbach

*) GVBl. II —

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 38 kostet 1,— DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.